

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 234/64

Zugestellt am
20. Juli 1967

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter: ...

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 27. Juni 1967 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,
Bundessozialrichter	G ü n t h e r und
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Juni
1964 abgeändert. Die Berufung der Beklagten gegen
das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 24. Okto-
ber 1963 wird zurückgewiesen, soweit das Urteil den
Anspruch des Versicherten auf Rente wegen Erwerbsun-
fähigkeit für die Zeit bis 31. Dezember 1960 betrifft.
Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu erstatten.
Im übrigen sind der Klägerin Kosten nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des Buchhalters Alfred B. (Versicherten), geboren 1910, gestorben am 27. September 1966. Der Versicherte, der seit vielen Jahren an Tuberkulose (Tbc) litt, war zuletzt wegen dieses Leidens seit 17. August 1959 arbeitsunfähig, bezog zunächst Krankengeld und befand sich sodann auf Veranlassung der Beklagten von Dezember 1959 bis zum 30. August 1960 zur Durchführung eines Tbc-Heilverfahrens in einer Lungenheilstätte. Im Juni 1960 beantragte er Rente. Der beratende Arzt der Beklagten hielt in seiner Stellungnahme vom November 1960 Berufsunfähigkeit seit 17. August 1959 und für die Zeit vom 17. August 1959 bis 31. Dezember 1960 auch Erwerbsunfähigkeit für gegeben. Die Beklagte gewährte dem Versicherten mit Bescheid vom 14. September 1961 (erster EU-Bescheid) vom 31. August 1960 - von der Beendigung des Heilverfahrens an - bis 31. Dezember 1960 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit "auf Zeit"; der Rentenberechnung legte sie die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage für 1960 zugrunde, weil sie davon ausging, der Versicherungsfall sei am 16. Februar 1960 (Beginn der 27. Woche seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit) eingetreten. Mit einem weiteren Bescheid vom gleichen Tage wandelte sie diese Rente ab 1. Januar 1961 in Rente wegen Berufsunfähigkeit um (BU-Bescheid). Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit betrug 240 DM monatlich, die Rente wegen Berufsunfähigkeit 160,40 DM monatlich. Mit der Klage wandte sich der Versicherte gegen die "Umwandlung", er begehrte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auch für die Zeit ab 1. Januar 1961. Auf Grund eines Gutachtens des Lungenfacharztes Dr. H. vom 17. Dezember 1962 erkannte die Beklagte - dauernde - Erwerbsunfähigkeit seit 17. August 1959 an. Mit Bescheid vom 17. April 1963 gewährte sie dem Versicherten ab 31. August 1960 Rente wegen - dauernder - Erwerbsunfähigkeit (zweiter EU-Bescheid); der Rentenberechnung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



legte sie jedoch nunmehr die (niedrigere) allgemeine Bemessungsgrundlage für 1959 zugrunde; sie führte in dem Bescheid auch aus, die ab 1. Dezember 1959 entrichteten Beiträge könnten nicht angerechnet werden, da der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit bereits im August 1959 eingetreten sei. Als Rentenzahlungsbetrag stellte die Beklagte ab 31. August 1960 monatlich 229 DM, ab 1. Januar 1961 (3. Rentenanpassungsgesetz -RAG-) 241,40 DM, ab 1. Januar 1962 (4. RAG) 253,40 DM und ab 1. Januar 1963 (5. RAG) 270,20 DM fest. Der Versicherte machte nunmehr geltend, er habe nur den BU-Bescheid vom 14. September 1961 angefochten; der EU-Bescheid vom gleichen Tag sei von ihm nicht angefochten und damit bindend geworden; die Beklagte habe daher bei der Neuberechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente in dem zweiten EU-Bescheid weiterhin von der Rentenbemessungsgrundlage für das Jahr 1960 ausgehen, ihm die danach berechnete Rente von 240,-- DM monatlich für 1960 belassen und die späteren Rentenanpassungen entsprechend diesem Zahlungsbetrag vornehmen müssen; außerdem seien die bisher angerechneten Beiträge weiterhin anzurechnen. Mit Bescheid vom 18. Juli 1963 änderte die Beklagte den EU-Bescheid vom 17. April 1963 ab; sie gewährte zur Wahrung des "Besitzstandes" Rente für die Zeit vom 31. August 1960 bis zum 31. Dezember 1960 in Höhe von 240 DM monatlich (wie nach dem ersten EU-Bescheid) und zahlte den Unterschiedsbetrag zwischen der Rente von 229 DM und 240 DM - den sie in dem Bescheid vom 17. April 1963 im Wege der "Verrechnung" zurückgefordert hatte - nach. Das Sozialgericht (SG) Koblenz änderte den BU-Bescheid vom 14. September 1961 und den zweiten EU-Bescheid vom 17. April 1963 ab und verurteilte die Beklagte, dem Versicherten "die Rente wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit ab 1. Januar 1961 nach der Rentenbemessungsgrundlage des Jahres 1960 zu berechnen, die ab 1. Dezember 1959 bis zum 31. August 1960 entrichteten Beiträge als rechtswirksam zu behandeln und dem Kläger (Versicherten) die außergerichtlichen Kosten zu erstatten" (Urteil vom 24. Oktober 1963). Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz am 24. Juni 1964



das Urteil des SG auf und wies die Klage ab: Nach dem Gutachten von Dr. H. habe sich die Beklagte zu Recht davon überzeugt, daß der Versicherte seit August 1959 dauernd erwerbsunfähig sei. Die Beklagte habe deshalb in dem zweiten EU-Bescheid Rente wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit gewähren, dabei die für die Bewilligung einer Dauerrente maßgebenden Vorschriften anwenden, also von der Bemessungsgrundlage für 1959 ausgehen müssen und die nach August 1959 entrichteten Beiträge nicht berücksichtigen dürfen (§ 52 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Der Versicherte habe mit der Anfechtung des BU-Bescheides zwangsläufig auch den ersten EU-Bescheid angefochten, die beiden Bescheide müßten als einheitliche Entscheidung angesehen werden. Die Beklagte habe die Rente für die Zeit von August bis Dezember 1960 in dem zweiten EU-Bescheid von 1963 niedriger feststellen dürfen als in dem Bescheid vom 14. September 1961, die Bindungswirkung dieses Bescheides habe nicht entgegengestanden; da der Versicherte sich gegen die Umwandlung der "Zeitrente" wegen Erwerbsunfähigkeit in die Rente wegen Berufsunfähigkeit gewandt habe und mit seinem Begehren durchgedrungen sei, habe er die mit der Neufeststellung für die Zeit vor dem 1. Januar 1961 verbundenen Nachteile in Kauf nehmen müssen.

Das LSG ließ die Revision zu.

Der Versicherte legte frist- und formgerecht Revision ein. Er beantragte,

1. unter Abänderung des Urteils des LSG die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Koblenz vom 24. Oktober 1963 zurückzuweisen und auszusprechen, daß die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten hat,
2. hilfsweise:
das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an



- 5 -

- das LSG zurückzuverweisen,
3. vorsorglich hilfsweise:
das Urteil hinsichtlich der Kosten-
entscheidung abzuändern und auszuspre-
chen, daß die Beklagte zumindest die
notwendigen Auslagen des Klägers in
der ersten Instanz zu erstatten hat.

Er rügte, das LSG habe zu der Frage, wann der Versicherungs-
fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit eingetreten sei, noch
ein weiteres Sachverständigen-gutachten einholen müssen;
der Versicherte sei ab 17. August 1959 zwar krank und ar-
beitsunfähig gewesen, das habe aber nicht notwendig bedeu-
tet, daß er schon von da an dauernd erwerbsunfähig gewesen
sei; erst aus der Erfolglosigkeit des von Dezember 1959 bis
August 1960 durchgeführten Heilverfahrens habe sich erge-
ben, daß der Versicherte - nunmehr - dauernd erwerbsunfähig
sei. Auch die Beklagte habe den Versicherten zunächst nicht
für dauernd erwerbsunfähig gehalten, anderenfalls hätte
sie kein Heilverfahren mehr durchgeführt; es sei deshalb
willkürlich, wenn die Beklagte in dem zweiten EU-Bescheid
(vom 17. April 1963) den Eintritt des Versicherungsfalls
der Erwerbsunfähigkeit mit August 1959 angenommen habe. Der
Versicherte habe sich mit der Klage nur dagegen gewehrt, daß
die "Zeitrente" wegen Erwerbsunfähigkeit in Rente wegen
Berufsunfähigkeit "umgewandelt" worden sei, nicht dagegen,
daß er zunächst nur eine "Zeitrente" wegen Erwerbsunfähig-
keit erhalten habe. Für die rückwirkende Entziehung der
für den Versicherten günstigeren "Zeitrente" wegen Erwerbs-
unfähigkeit fehle es an einer Rechtsgrundlage. Da der Ver-
sicherte mit seiner Klage auf Gewährung der Erwerbsunfähig-
keitsrente ab 1. Januar 1961 durchgedrungen sei, habe das
LSG die Beklagte zur Tragung der außergerichtlichen Kosten
mindestens des erstinstanzlichen Verfahrens verurteilen
müssen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Nach dem Tode des Versicherten setzte die Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin (§ 65 Abs. 2 AVG) das Verfahren fort. Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG). Sie ist jedoch nur teilweise begründet. Der Bescheid vom 17. April 1963 in Verbindung mit dem Bescheid vom 18. Juli 1963 ist rechtswidrig, soweit er die Rentenbezugszeit bis 31. Dezember 1960 betrifft; im übrigen ist der Bescheid rechtmäßig.

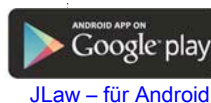
Der EU-Bescheid vom 17. April 1963 und der Bescheid vom 18. Juli 1963, der diesen Bescheid abgeändert hat, sind nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden. Die Beklagte hat mit dem EU-Bescheid vom 17. April 1963 die beiden Bescheide vom 14. September 1961 zurückgenommen. Sie hat dem Versicherten nunmehr ab 31. August 1960 ohne zeitliche Begrenzung Rente wegen - dauernder - Erwerbsunfähigkeit gewährt, diese Rente jedoch für die Zeit vom 31. August bis zum 31. Dezember 1960 niedriger festgestellt als in dem ersten EU-Bescheid, von diesem niedrigeren Rentenbetrag ist sie auch bei der Anpassung der Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem 3. RAG ab 1. Januar 1961 und bei der Anpassung der Rente nach dem 4. und 5. RAG für die Jahre 1962 und 1963 ausgegangen. Die Klägerin ist durch die Neufeststellung der Erwerbsunfähigkeitsrente bis 31. Dezember 1960 beschwert, obwohl die Beklagte dem Versicherten die Erwerbsunfähigkeitsrente durch den Bescheid vom 18. Juli 1963 bis zum 31. Dezember 1960 wieder in der bisherigen Höhe gewährt, seinen "Besitzstand" also nicht angetastet hat. Das Begehren der Klägerin auf Aufhebung des zweiten EU-Bescheides ist, soweit in diesem Bescheid die Rente des Versicherten bis 31. Dezember 1960

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

neu festgestellt worden ist, entgegen der Auffassung des LSG auch begründet, die Beklagte ist zur Neufeststellung insoweit nicht berechtigt gewesen. Zwar ist die Rente des Versicherten in dem ersten EU-Bescheid unrichtig - zu hoch - festgestellt worden. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich im vorliegenden Falle, in dem eine zeitlich befristete Rente nicht für die Zukunft, sondern für einen im Zeitpunkt der Rentenbewilligung bereits abgelauenen Zeitraum bewilligt worden ist, überhaupt um eine "Zeitrente" im Sinne von § 53 AVG gehandelt hat; auch wenn § 53 AVG hier anzuwenden wäre, so ist die Beklagte zu Unrecht in dem ersten EU-Bescheid davon ausgegangen, der Versicherungsfall der "vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit" sei erst mit dem Beginn der 27. Woche (16. Februar 1960) nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (17. August 1959) eingetreten. Wie in dem Urteil des erkennenden Senats vom 5. März 1965 (BSG 22, 278) näher dargelegt ist, ist "Versicherungsfall" bei Gewährung einer "Zeitrente" wegen Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) der Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeit); der 4. und der 12. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) haben in den Urteilen vom 6. April 1965 (SozR Nr. 3 zu § 1276 der Reichsversicherungsordnung -RVO- nF = § 53 AVG nF) und vom 30. September 1965 - 12/3 RJ 356/60 - die gleiche Auffassung vertreten. Die Beklagte hat daher bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage (der sog. persönlichen Bemessungsgrundlage) nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 AVG auch dann, wenn sie damals nur eine "Zeitrente" wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit gewährt hat, von dem "Eintritt des Versicherungsfalles" im Jahre 1959 ausgehen müssen, sie hat die persönliche Bemessungsgrundlage des Versicherten zu Unrecht nach der - höheren - allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage für 1960 ermittelt und damit in dem ersten EU-Bescheid eine zu hohe Rente festgestellt. Das LSG hat aber, ebenso wie die Beklagte, verkannt, daß der erste EU-Bescheid zwischen den Beteiligten in der Sache

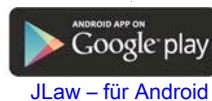
- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bindend geworden ist (§ 77 SGG). Der Versicherte hat diesen Bescheid nicht mit der Klage angefochten, er hat die Höhe der Rente, die ihm mit diesem Bescheid für die Zeit bis 31. Dezember 1960 bewilligt worden ist, nicht beanstandet. Seiner Klage ist zwar zu entnehmen, daß er auch über den in diesem Bescheid festgestellten Endtermin (31. Dezember 1960) hinaus eine Erwerbsunfähigkeitsrente begehrt hat, über die Rente für die Zeit ab 1. Januar 1961 ist aber nach Grund und Höhe nicht in diesem Bescheid, sondern in dem Bescheid vom gleichen Tag, mit dem ihm ab 1. Januar 1961 Rente wegen Berufsunfähigkeit bewilligt worden ist, entschieden worden. Auf ein "Gesetz", das hinsichtlich der Bindungswirkung des ersten EU-Bescheides "etwas anderes bestimmt" (§ 77 SGG, letzter Halbsatz), hat sich die Beklagte bei Erlaß des zweiten EU-Bescheides nicht stützen können. Insbesondere haben die Voraussetzungen des § 79 AVG, die die Beklagte möglicherweise als gegeben angesehen hat, nicht vorgelegen. Zwar hat die Beklagte nach dieser Vorschrift die Rente neu festzustellen, wenn sie bei erneuter Prüfung zu der Überzeugung gelangt, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist. Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist in dem ersten EU-Bescheid für die Zeit bis 31. Dezember 1960 aber nicht zu niedrig, sondern zu hoch festgestellt, der Versicherte ist durch diesen Bescheid zu Unrecht begünstigt worden. Begünstigende rechtswidrige Bescheide dürfen jedoch in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (und in der Unfallversicherung) nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich nur dann zurückgenommen werden, wenn sich die Ermächtigung hierzu aus dem Gesetz ergibt. Für die Heranziehung der Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Rücknahme fehlerhafter begünstigender Bescheide ist im Rechte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (und in der Unfallversicherung) in der Regel kein Raum (vgl. insbesondere BSG 18, 84, 88/91 mit weiteren Hinweisen; ständige Rechtsprechung des BSG). Die Rente



- 9 -

wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit bis 31. Dezember 1960 ist dem Versicherten auch nicht etwa mit dem BU-Bescheid vom 14. September 1961 "entzogen" worden, sie ist vielmehr, da sie von vornherein nur zeitlich befristet gewährt worden ist, mit dem Fristablauf weggefallen; der Rentenanspruch des Versicherten für die Zeit ab 1. Januar 1961 ist nicht in dem ersten EU-Bescheid, sondern in dem BU-Bescheid festgestellt worden. Die Bindungswirkung des ersten EU-Bescheides ist entgegen der Auffassung des LSG aber nicht dadurch beseitigt worden, daß die Beklagte in dem zweiten EU-Bescheid - anders als in dem ersten EU-Bescheid - davon ausgegangen ist, der Versicherte sei auch ab 1. Januar 1961 weiterhin und damit seit August 1959 dauernd erwerbsunfähig. Die Regelung, die die Beklagte in dem ersten EU-Bescheid für die Zeit bis 31. Dezember 1960 getroffen hat, ist hierdurch nicht berührt worden. Ebenso wie die Klägerin sich gegenüber der Feststellung der Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente für die Zeit ab 1. Januar 1961 in dem zweiten EU-Bescheid nicht auf die "Bindungswirkung" des ersten EU-Bescheides berufen kann, weil in dem ersten Bescheid nur die Rente für die Zeit bis 31. Dezember 1960 festgestellt worden ist, kann umgekehrt die Beklagte sich über die Bindungswirkung, die der erste Bescheid hinsichtlich der Höhe der Rente für die Zeit bis 31. Dezember 1960 erlangt hat, nicht deshalb hinwegsetzen, weil sie, obwohl die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei Erlaß des ersten EU-Bescheides die gleichen gewesen sind wie bei Erlaß des zweiten Bescheides, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit ab 1. Januar 1961 erst mit dem zweiten EU-Bescheid gewährt hat. Die Revision der Klägerin ist daher begründet, soweit der Bescheid vom 17. April 1963 (zweiter EU-Bescheid) die Neufeststellung der Rente des Versicherten bis 31. Dezember 1960 betrifft; insoweit ist das Urteil des LSG abzuändern und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

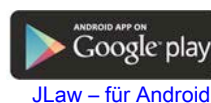
Im übrigen ist die Revision der Klägerin jedoch nicht begründet. Zu einer Neufeststellung der Rente des Versicher-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

ten ab 1. Januar 1961 ist die Beklagte nach § 79 AVG berechtigt und verpflichtet gewesen, weil sie sich während des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des Gutachtens von Dr. H. davon überzeugt hat, der Versicherte sei auch in der Zeit ab 1. Januar 1961 erwerbsunfähig und nicht nur berufsunfähig gewesen. Dem Gutachten des Dr. H. ist eindeutig zu entnehmen, daß die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in der Zeit ab 1. Januar 1961 - ebenso wie in der Zeit bis 31. Dezember 1960 - in einem solchen Ausmaß beeinträchtigt gewesen ist, daß die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 AVG gegeben gewesen sind. Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen müssen auch dann, wenn sie - anders als im vorliegenden Fall - bei der Bewilligung einer "Zeitrente" zu Recht als vorübergehend angesehen worden sind, während der Zeit, in der sie bestehen, das Ausmaß erreichen, das nach § 24 Abs. 2 AVG für die Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erforderlich ist; die "begründete Aussicht, daß die Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird" (§ 53 Abs. 1 AVG) oder die hier dem ersten EU-Bescheid zugrunde liegende Auffassung, daß die Erwerbsunfähigkeit nur während eines bei der Rentenbewilligung bereits in der Vergangenheit liegenden Zeitraumes bestanden hat, bezieht sich nicht auf das Ausmaß der Beeinträchtigung, das sowohl für den Anspruch auf "Zeitrente" als für den Anspruch auf Dauerrente durch § 24 AVG bestimmt wird, sondern ist nur für die zeitliche Dauer des Anspruchs erheblich. Deshalb ist es für die Rechtmäßigkeit des zweiten EU-Bescheides entgegen der Auffassung der Klägerin nicht erheblich, ob die Beklagte möglicherweise erst auf Grund einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Versicherten in der Zeit nach/Beendigung des Heilverfahrens (August 1960) sich davon überzeugt hat, es handle sich nunmehr um eine dauernde Erwerbsunfähigkeit. Jedenfalls hat die Beklagte auf Grund dieser Überzeugung die Rente für die Zeit ab 1. Januar 1961 so feststellen müssen, wie dies dem Gesetz entsprochen hat; sie hat bei der Berechnung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rente nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 AVG von der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1959 ausgehen müssen, weil die Erwerbsunfähigkeit in diesem Jahre eingetreten ist; der Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit ist kein anderer Versicherungsfall gewesen als der Eintritt der zunächst als vorübergehend beurteilten Erwerbsunfähigkeit. Für die Zeit ab 1. Januar 1961 hat aber der erste EU-Bescheid, obwohl er bindend geworden ist, keine Bedeutung gehabt, weil seine Bindungswirkung von vornherein nur auf die Höhe der Rente für die Zeit bis 31. Dezember 1960 beschränkt gewesen ist. Auch bei der Anpassung der mit dem zweiten EU-Bescheid für die Zeit ab 1. Januar 1961 neu festgestellten Erwerbsunfähigkeitsrente nach dem 3. RAG ist als Anpassungsbetrag (§§ 2, 3 des 3. RAG) nur der in dem zweiten EU-Bescheid für Januar 1961 festgestellte "Rentenzahlbetrag für Januar 1961" in Betracht gekommen, weil in dem ersten EU-Bescheid ein "Rentenzahlbetrag" für Januar 1961 nicht festgestellt worden ist und damit auch nicht hat "besitzgeschützt" sein können. Dementsprechend ist auch für die Anpassung der Rente des Versicherten nach dem 4. und dem 5. RAG die Rentenfeststellung für die Zeit bis 31. Dezember 1960 in dem ersten EU-Bescheid ohne Bedeutung gewesen. Beiträge, die für die Zeit nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (August 1959) entrichtet worden sind, haben bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeitsrente in dem zweiten EU-Bescheid nach § 32 Abs. 8 AVG nicht berücksichtigt werden dürfen. Wie sich aus den in den Rentenakten der Beklagten und den Gerichtsakten enthaltenen beiden EU-Bescheiden ergibt, ist die Beklagte übrigens in beiden Bescheiden von der gleichen Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (35) ausgegangen; Beitragszeiten nach August 1959 sind - was die Vorinstanzen offenbar übersehen haben - auch in dem ersten EU-Bescheid nicht angerechnet worden. Der Bescheid vom 17. April 1963 (zweiter EU-Bescheid) ist daher nicht zu beanstanden, soweit er die Höhe der Rente des Versicherten ab 1. Januar 1961 betrifft; insoweit hat das LSG im Ergebnis zu Recht auf die Berufung der Beklagten hin das Urteil



des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin ist insoweit unbegründet und zurückzuweisen.

Da die Beklagte dem Begehren des Versicherten auf eine höhere Rente ab 1. Januar 1961 erst nach Klageerhebung – im wesentlichen Teil – entsprochen hat, erscheint das Begehren der Klägerin, die Beklagte zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu verurteilen, begründet; im Berufungsverfahren und im Revisionsverfahren ist die Klägerin dagegen im wesentlichen unterlegen; insoweit sind ihr Kosten nicht zu erstatten (§ 193 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)